

Studienmodule Soziale Arbeit

Kay Biesel | Ulrike Urban-Stahl

Lehrbuch Kinderschutz

2. Auflage

BELTZ JUVENTA

Studienmodule Soziale Arbeit

Herausgegeben von

Ria Puhl | Regina Rätz | Eberhard Raitelhuber | Wolfgang Schröer |
Titus Simon | Steve Stiehler | Mechthild Wolff

Die Reihe „Studienmodule Soziale Arbeit“ präsentiert Grundlagen-
texte und bietet eine Einführung in basale Themen der Sozialen
Arbeit. Sie orientiert sich sowohl konzeptionell als auch in Inhalt und
Aufbau der Einzelbände hochschulübergreifend an den jeweiligen
Studienmodulen.

Jeder Band bereitet den Stoff eines Semesters in Lehr- und
Lerneinheiten auf, ergänzt durch Übungsfragen, Vorschläge für das
Selbststudium und weiterführende Literaturhinweise.

Kay Biesel | Ulrike Urban-Stahl

Lehrbuch Kinderschutz

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

BELTZ JUVENTA

Die Autor_innen

Kay Biesel, Prof. Dr. phil., Case Manager, Fachkraft für Dialogisches Coaching und Konfliktmanagement, Sozialpädagoge/Sozialarbeiter FH. Co-Leiter Institut Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitglied der Hochschulleitung, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Ulrike Urban-Stahl, Prof. Dr. phil., Diplom-Pädagogin (Sozialpädagogik), Professorin für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-3096-9 Print
ISBN 978-3-7799-5773-7 E-Book (PDF)

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2022

© 2022 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: text plus form, Dresden
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter:
www.beltz.de

Inhalt

Vorwort zur zweiten Auflage	13
Einführung	15
Teil I	
Grundlagen	
Kapitel 1: Kinderschutz – was ist das?	22
1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff	22
1.2 Verwendung des Begriffs Kinderschutz im Lehrbuch	24
1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz	26
1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System	31
1.5 Resümee	35
Kapitel 2: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als soziale Konstrukte	37
2.1 Zum Begriff des Kindeswohls	37
2.1.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen	38
2.1.2 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	40
2.1.3 Das Kindeswohl – ein unscharfer und normativ hoch aufgeladener Begriff	43
2.2 Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung	44
2.2.1 Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff	44
2.2.2 Der Begriff ‚Kindeswohlgefährdung‘ aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	47
2.3 Resümee	50
Kapitel 3: Vorstellungen von Bedürfnissen und Schutz von Kindern und Jugendlichen im Wandel	53
3.1 Die Entwicklung von Kindheit und Jugend im 18./19. Jahrhundert	53
3.1.1 Die Entdeckung der Kindheit als gesellschaftlicher Schutz- und Entwicklungsraum	55
3.2 Die Herausbildung der Jugend als gesellschaftliches Moratorium	61

3.2.1	Jugend als Lebensphase	62
3.2.2	Jugend als pädagogische Kategorie	63
3.3	Kindheiten und Jugenden heute	65
3.3.1	Das Ideal der behüteten Kindheit und ihre Folgen	65
3.3.2	Jugend zwischen gesellschaftlicher Verheißung und erhöhter Belastung	68
3.4	Kinder und Jugendliche als Subjekte im Kinderschutz	72
3.5	Resümee	73
 Kapitel 4: Familie damals und heute: Entwicklungen und Folgen für die Versorgung und Erziehung von Kindern im Wandel der Zeit		 76
4.1	Vorstellungen von ‚Familie‘	76
4.1.1	Verbreitete Familienmythen	78
4.1.2	Die bürgerliche Kleinfamilie als Idealbild	79
4.2	Familie im sozialen Wandel	80
4.2.1	Veränderung der Geschlechterrollen und der Paarbeziehungen	81
4.2.2	Wandel der familialen Strukturen	83
4.2.3	Wandel des Erziehungsstils: Vom Gehorsam zur Selbständigkeit	85
4.3	Familie als soziales System	87
4.4	Belastungen und Herausforderungen von Familien heute	92
4.5	Resümee	95
 Kapitel 5: Gewalt in der Familie		 98
5.1	Was ist Gewalt?	98
5.2	Zum Verständnis von Gewalt in der Familie	101
5.3	Ist Gewalt gegen Kinder immer eine Kindeswohlgefährdung?	105
5.4	Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder (Kindes-)Misshandlung?	107
5.5	Resümee	108
 Kapitel 6: Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen		 112
6.1	Formen von Kindeswohlgefährdungen	112
6.1.1	Körperliche Misshandlung	114
6.1.2	Seelische Misshandlung	115
6.1.3	Vernachlässigung	122
6.1.4	Sexuelle Gewalt	125

6.2	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	132
6.3	Kinder psychisch kranker Eltern	133
6.4	Organisierte und rituelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	137
6.5	Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen durch die Nutzung Sozialer Medien	138
6.6	Annäherungen an das quantitative Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen	141
6.7	Resümee	146
Kapitel 7: Ursachen von Kindeswohlgefährdungen		149
7.1	Gibt es Eltern, die ihre Kinder nicht wollen oder gar absichtlich schädigen?	149
7.2	Vielfältige Ursachen in Wechselwirkung miteinander: Das systemische Erklärungsmodell von Kindeswohlgefährdungen	151
7.3	Schutz- und Risikofaktoren	153
7.3.1	Der soziostrukturelle und familiäre Kontext	154
7.3.2	Der individuelle Kontext der Eltern	155
7.3.3	Der individuelle Kontext der Kinder	158
7.3.4	Der Krisenkontext	159
7.3.5	Zur Kumulation von Risikofaktoren	160
7.4	Sexuelle Gewalt und ihre Ursachen: Das Vier-Faktoren-Modell nach Finkelhor	162
7.5	Hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte rund um das Kind und ihre Ursachen	166
7.6	Resümee	167

Teil II

Vertiefungen

Kapitel 8: Rechtsgrundlagen im Kinderschutz		172
8.1	Zur Rolle von Rechtsgrundlagen im Kinderschutz	172
8.2	Kinderrechte	173
8.3	Das Dreieck Eltern – Kind – Staat	176
8.3.1	Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	179
8.3.2	Einschränkung des Elternrechts bei Kindeswohlgefährdung	181
8.3.3	Hilfen und Unterstützungsangebote für Eltern	185

8.4	Der Schutzauftrag von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII	190
8.5	Der Schutzauftrag anderer Professioneller nach § 4 KKG	195
8.6	Datenschutz, Kinderschutz und Meldepflicht	199
8.7	Die Rolle des Strafrechts und Pflichten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Kinderschutz	201
8.8	Resümee	202
Kapitel 9: Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz		206
9.1	Träger von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz	206
9.2	Das Jugendamt als Kernorganisation des Kinderschutzes	209
9.3	Aufgabe und Funktion der Jugendämter und der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII im Vergleich	211
9.4	Resümee	216
Kapitel 10: Akteure des Kinderschutzes außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe		219
10.1	Akteure außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Perspektiven auf Kinderschutz	220
10.2	Besserer Kinderschutz durch mehr Kooperation?	222
10.3	Aufgabe und Funktion des Familiengerichts im Kinderschutz	225
10.4	Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft	227
10.5	Aufgabe und Funktion von Einrichtungen der Gesundheitshilfe im Kinderschutz	230
10.6	Aufgabe und Funktion von Schulen im Kinderschutz	232
10.7	Aufgabe und Funktion von Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz	235
10.8	Welche Organisationen und Akteure sind darüber hinaus im Kinderschutz involviert?	239
10.9	Resümee	241
Kapitel 11: Gefühle und Ambivalenzen im Kinderschutz		245
11.1	Was Kindeswohlgefährdungen in uns auslösen	246
11.2	Gefühle von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz	247

11.3	Gefühle von Eltern im Kinderschutz	251
11.4	Gefühle von Fachkräften im Kinderschutz	253
11.5	Ambivalenzen und Spannungsfelder im Kinderschutz	259
11.6	Resümee	263
Kapitel 12:	Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz	267
12.1	Gefährdungseinschätzung: Ein komplexer Bewertungs- und Entscheidungsprozess	268
12.2	Gewichtige Anhaltspunkte als auslösende Momente für die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen	270
12.3	Gefährdungseinschätzungsaufgaben bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	274
12.4	Methodische Hinweise zum Prozess der Gefährdungseinschätzung	277
12.4.1	Kollegiale Beratung und Reflexion	278
12.4.2	Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen	282
12.4.3	Inaugenscheinnahme des Kindes im Rahmen von Hausbesuchen	286
12.4.4	Beteiligung von Meldenden nach § 4 Abs. 3 KKG	289
12.5	Vor- und Nachteile von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung	289
12.6	Von der Gefährdungseinschätzung zum Fallverstehen im Kinderschutz	298
12.7	Resümee	304
Kapitel 13:	Maßnahmen und Hilfen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen	308
13.1	Von der Gefährdungseinschätzung zur Hilfeplanung im Kinderschutz	308
13.2	Maßnahmen und Hilfen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen	311
13.2.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche: Krisenintervention oder Gefahrenabwehr?	315
13.2.2	Ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle	319
13.2.3	Stationäre Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz: Ultima Ratio oder erforderliches Mittel?	321
13.3	Resümee	323

Teil III**Erweiterungen**

Kapitel 14: Frühe Hilfen als Kinderschutz?	328
14.1 Kinderschutz als umfassende, vielfältige Hilfe für Kinder und Eltern	329
14.2 Anlässe für den Auf- und Ausbau Früher Hilfen	331
14.3 Frühe Hilfen als Begriff und Gegenstand	333
14.3.1 Zum Verhältnis zwischen Prävention und Intervention in den Frühen Hilfen	335
14.3.2 Soziale Frühwarnsysteme als Frühe Hilfen	337
14.4 Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen	339
14.5 Ansätze Früher Hilfen im Überblick	342
14.6 Früherkennungsuntersuchungen als Frühe Hilfen zur Sicherstellung des gesunden Aufwachsens von Kindern?	347
14.7 Zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Leistungserbringung Früher Hilfen	348
14.8 Resümee	351
Kapitel 15: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Organisationen	355
15.1 Organisationen sind nicht nur Schutzorte für Kinder und Jugendliche	355
15.2 Grenzerletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdung in Organisationen	357
15.3 Organisationale Entstehungsbedingungen von Gewalt	361
15.3.1 Gewalt begünstigende organisationale Strukturen	362
15.3.2 Gewalt begünstigende konzeptionelle Mängel	365
15.3.3 Pflegefamilien als Schutz- und Gefährdungsorte	367
15.4 Möglichkeiten des Schutzes vor Gewalt und der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	369
15.4.1 Offene und transparente Kommunikationsstrukturen	369
15.4.2 Beschwerdeverfahren in Organisationen	370
15.4.3 Unabhängige Ombudsstellen	371
15.4.4 Schutzkonzepte in Organisationen	372
15.4.5 Schutzkonzepte in Pflegefamilien	374
15.5 Und wenn es doch passiert?	374
15.6 Resümee	376

Kapitel 16: Qualitätsentwicklung im Kinderschutz	380
16.1 Diskussionen über Qualität und Fehler im Kinderschutz	380
16.2 Die Begriffe Qualität und Fehler im Kinderschutz als soziale Konstruktionen	383
16.3 Ursachen und Hintergründe von Qualitätsmängeln und Fehlern im Kinderschutz	387
16.4 Ansätze der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz	391
16.5 Resümee	397
Schluss	401
Literaturverzeichnis	403

Vorwort zur zweiten Auflage

Im Jahr 2018 erschien die erste Auflage unseres Lehrbuchs Kinderschutz in der Reihe Studienmodule Soziale Arbeit. Es war unser Anliegen, ein Buch zur Verfügung zu stellen, das von den Lesenden für die Ausbildung und die Qualifikation im Kinderschutz als hilfreich und nützlich empfunden wird. Wir freuen uns, dass es großen Zuspruch erfahren hat, sowie über die positiven Rückmeldungen und Bestärkungen, die uns erreicht haben.

Ebenso aufmerksam haben wir die kritischen Rückmeldungen und Anregungen gelesen. Sie bezogen sich meist auf den inhaltlichen Zuschnitt des Buches, etwa auf die Fokussierung innerfamiliärer Kindeswohlgefährdung, während Gewalt und Gefährdung in Organisationen als zu kurz empfunden wurden, sowie auf die Fokussierung der Klärung von Gefährdungslagen gegenüber einer zu kurzen Befassung mit Kriseninterventionen und Hilfen, wie etwa der Inobhutnahme.

Seit Erscheinen der ersten Auflage gab es zudem fachliche und rechtliche Weiterentwicklungen, die eine Überarbeitung des Buches notwendig machten und es damit ermöglichten, diese Rückmeldungen zeitnah aufzunehmen. Eine entscheidende Neuerung war das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 10. Juni 2021. Neben einer Vielzahl von Änderungen, auch im Bereich des Kinderschutzes, wurden darin die Weichen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gestellt. Damit wurde, auch im Kinderschutz, dafür gesorgt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen endlich mehr Aufmerksamkeit in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Darüber hinaus haben individuelle und organisationale Schutzkonzepte im Bereich der erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

All diese Entwicklungen haben wir für die zweite Auflage des vorliegenden Buches diskutiert und eingearbeitet, teils in neuen Kapiteln, teils durch Änderung und Erweiterung bestehender Kapitel. Wir freuen uns, damit wieder ein fachlich und rechtlich aktuelles Lehrbuch anbieten zu können.

Die vergangenen 18 Monate waren durch die Corona-Pandemie geprägt, auch im Kinderschutz. Persönliche Kontakte wurden reduziert, es gab viele Verunsicherungen und neue Fragen, etwa in der Abwägung zwischen Infektionsrisiko für die Akteure und Gefährdungsrisiko des Kindes. Nach intensiver Diskussion haben wir uns entschieden, dieses Thema nicht in das Lehrbuch aufzunehmen. Unser Ziel war es, die Grundlagen des Kinderschutzes

zu behandeln, und diese waren auch in der Pandemiezeit grundlegend und relevant. Interessierten empfehlen wir jedoch die Veröffentlichungen des Forschungsprojekts Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo) (Gerber/Jentsch 2021; Informationen zum Projekt unter www.dji.de/kizco).

Auch bei der zweiten Auflage unseres Lehrbuchs hatten wir wertvolle Unterstützung. Wir bedanken uns herzlich bei Susan Bochert, Friederike Lorenz, Henriette Katzenstein, Maksim Hübenthal und Julian Zwingmann für ihre wertvollen inhaltlichen Impulse und Rückmeldungen, Sophia Hoppe für umfassende Recherchen sowie Ute Massih und Fabienne Abt für die organisatorische Hilfe und Korrekturlesung.

Ein besonderer Dank geht an unsere Familien für ihren Rückhalt und ihre Geduld.

Basel und Berlin im September 2021
Kay Biesel & Ulrike Urban-Stahl

Einführung

Kinderschutz ist zu einem international vielbeachteten Thema in der Sozialen Arbeit geworden. Ein wichtiger Anstoß hierfür war die Entdeckung des *Battered-Child-Syndroms* in den 1960er Jahren, des *Syndroms des schwer körperlich misshandelten Kindes* (siehe hierzu: Fürniss 2005; Kempe et al. 1962). Kindesmisshandlungen wurden nun als solche wahrgenommen und Eltern gerieten als potentielle ‚Täter‘ stärker in den Blick der medizinischen und sozialpädagogischen Fachkräfte. Dabei stand zunächst der Grundgedanke des Strafens im Vordergrund. Die Vermittlung von umfangreichen psychosozialen Hilfen spielte noch keine Rolle. Erst in den 1980er Jahren kam es im Kinderschutz zu einer wegweisenden Wende. Gewalt gegen Kinder wurde nicht mehr als grausamer Akt von Eltern angesehen, den es zu bestrafen galt, sondern als ein familiales Problem. Damit traten psychosoziale und sozialpolitische Strategien der Bearbeitung von Gewalt gegen Kinder in den Vordergrund. Eltern sollten dabei unterstützt werden, sich im Interesse des Wohls ihrer Kinder zu verändern. Es galt, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern in Familien zu verbessern, problemangemessene Hilfen zu entwickeln und neue Arbeitsformen auszuprobieren. Davon zeugen die Schriften des ‚modernen Kinderschutzes‘, die in den 1980er Jahren in der Fachdebatte schnell Verbreitung fanden und für eine Wende im Kinderschutz sorgten – vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe (Arbeitsgruppe Kinderschutz 1980; Bernecker/Merten/Wolff 1982; Brinkmann/Honig 1984). Der *Ansatz des Helfens statt des Strafens* führte zu einer neuen Praxis des Kinderschutzes. Er fand mit der Gründung der Kinderschutz-Zentren in Deutschland eine Heimat und war impulsgebend für das in den Jahren 1990/1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Der moderne Kinderschutz hatte damit endgültig seinen Platz in der Kinder- und Jugendhilfe gefunden. Mit der Fachbrochüre „Kindesmißhandlung Verstehen und Helfen“ im Jahr 1979 (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000 [1979]) haben die Gründungsmütter und -väter sowie die Mitarbeitenden des Kinderschutz-Zentrums Berlin einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und Anerkennung moderner Kinderschutzgedanken weit über die Fachwelt hinaus geleistet. Die Brochüre ist konzeptuell weiterentwickelt und rechtlich aktualisiert auch heute noch unter dem Titel „Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009) erhältlich. Nach wie vor findet sie große Akzeptanz im Feld. Sie dient als eines der wichtigsten ‚Lehrbücher‘ des Kinderschutzes in Deutschland.

Mittlerweile gibt es eine Fülle von Literatur zum Thema Kinderschutz. Das interdisziplinär angelegte Standardwerk „Das mißhandelte Kind“ (Helfer/Kempe/Krugman 2002), in der deutschen Erstausgabe im Jahr 1978 unter dem Titel „Das geschlagene Kind“ erschienen, ist bis heute ein Klassiker. Es kann immer noch mit Gewinn herangezogen werden, um sich Wissen über Kindesmisshandlung und -vernachlässigung anzueignen. Das Handbuch „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ von Deegener und Körner (2005) und das Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ (Kindler et al. 2006) sind umfassende Nachschlagewerke. Und mit dem Lehr- und Praxisbuch „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe“ haben Schone und Tenhaken (2015) einen Basistext vorgelegt, der für alle sozialpädagogischen Handlungsfelder bedeutsam ist und einen fundierten Einstieg in die wichtigsten Fragen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung ermöglicht.

Auch zu Einzelaspekten liegt eine Vielzahl von Veröffentlichungen vor, etwa zu den Entstehungsbedingungen, der Prävention und Intervention einzelner Formen der Gewalt gegen Kinder, wie z. B. der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen (Fegert/Wolff 2015) oder der Kindesvernachlässigung (Galm/Hees/Kindler 2010). Es sind inzwischen sogar Veröffentlichungen zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung (Körner/Deegener 2011) und Analysen über problematisch verlaufene Kinderschutzfälle verfügbar (Biesel/Wolff 2014; Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010). Auch gibt es mittlerweile differenzierte Forschungsstudien zur Situation des Kinderschutzes in Deutschland, über den Umgang mit Fehlern und problematischen Fallverläufen in der Praxis (Biesel 2011a; Biesel/Wolff 2014; Bode/Turba 2014; Brandhorst 2015; Wolff et al. 2013b); darüber, wie Kinderschutzarbeit mit psychisch erkrankten Eltern gelingen kann (Loch 2016), wie Mitarbeitende von Jugendämtern Entscheidungen zum Kindeswohl treffen (z. B. Ackermann 2017), wie der Hausbesuch im Kinderschutz genutzt wird (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018), wie Eltern Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erleben und bewältigen (Berghaus 2020) und welche professionellen Selbstverständnisse im Kinderschutz handlungsleitend waren und sind (Heinitz 2020). Ebenso gibt es im internationalen Raum eine Fülle lesenswerter Fachbücher zum Thema Kinderschutz (wie z. B. Briggs 2013; Munro 2020; Nicolas 2015).

Mit diesem Lehrbuch stellen wir einen Basistext zum Kinderschutz zur Verfügung, der sich speziell an Studierende und Lehrende Sozialer Arbeit richtet. Das Lehrbuch führt in diesen verantwortungsvollen Bereich der Sorge für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ein. Sie erhalten Einblick in wissenschaftliche und professionelle Grundlagen, Anregungen zur Aus-

einandersetzung und Reflexion in Seminargruppen ebenso wie Hinweise zum Selbststudium. Unser Ziel ist es, den Kinderschutz in seiner Komplexität, Ambivalenz und Herausforderung für Studierende systematisch, verständlich und interessant zugänglich zu machen.

Zum Aufbau des Lehrbuchs

Das Buch beinhaltet drei Teile:

- Teil I – Grundlagen: Begriffliche Klärungen; Vorstellungen von Bedürfnissen und Schutz von Kindern, Jugendlichen und der Familie; Formen, Folgen und Ursachen von Gewalt und Kindeswohlgefährdungen in Familien (→ Kapitel 1–7)
- Teil II – Vertiefungen: Rechtsgrundlagen; Rollen, Aufgaben und Funktionen von Fachkräften und Organisationen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe; Gefühle und Ambivalenzen im Kinderschutz; Gefährdungseinschätzung sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (→ Kapitel 8–13)
- Teil III – Erweiterungen: Die Rolle Früher Hilfen im Kinderschutz; Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Organisationen; Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (→ Kapitel 14–16)

Im ersten Teil gehen wir der Frage nach, was mit dem Begriff ‚Kinderschutz‘ gemeint ist. Wir stellen unterschiedliche Begriffsbestimmungen dar und konkretisieren das dem Lehrbuch zugrundeliegende Verständnis (→ Kapitel 1). Danach setzen wir uns mit den Begriffen ‚Kindeswohl‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ auseinander (→ Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund klären wir, welchen Einfluss die sich stetig wandelnden Vorstellungen über die Bedürfnisse und insbesondere über die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen (→ Kapitel 3) sowie das sich im Wandel befindliche Konzept von Familie (→ Kapitel 4) auf Aktivitäten im Kinderschutz haben. Aufbauend darauf erörtern wir den aktuellen Stand der Wissenschaft und Fachdebatte über Gewalt in der Familie (→ Kapitel 5), über Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen (→ Kapitel 6) sowie über Ursachen von Kindeswohlgefährdungen in Familien (→ Kapitel 7).

Im zweiten Teil widmen wir uns der Frage nach dem Umgang mit Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen und professionellem Handeln in diesem Bereich. Wir setzen uns zunächst mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes auseinander (→ Kapitel 8). Daran anschließend gehen wir auf Zuständigkeiten, Aufgaben und Logiken von

Organisationen des Kinderschutzes innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (→ Kapitel 9 und 10) ein. Weiter beschäftigen wir uns mit Gefühlen und Ambivalenzen des Kinderschutzes – ein Thema, das für all diejenigen, die sich fachlich und beruflich mit Kinderschutz befassen, aber auch für Kinder und Jugendliche sowie Eltern von besonderer Relevanz ist (→ Kapitel 11). Schließlich gehen wir der Frage nach, wie mögliche Kindeswohlgefährdungen im Einzelfall eingeschätzt, verstanden und methodisch bearbeitet werden können (→ Kapitel 12) und welche Maßnahmen und Hilfen man zum Schutz von Kindern ergreifen kann (→ Kapitel 13).

Im dritten Teil gehen wir auf drei weiterführende Themen ein, die in der Fachdebatte einen hohen Stellenwert haben: Die sog. Frühen Hilfen (→ Kapitel 14), Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Organisationen (→ Kapitel 15) und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (→ Kapitel 16).

In die didaktische Konzeption dieses Lehrbuchs sind Erfahrungen eingegangen, die wir in vielen Jahren Lehre im Bereich Kinderschutz, in Gesprächen und Diskussionen mit Studierenden und in unterschiedlichen Lehrformaten gesammelt haben. Ebenso haben wir Rückmeldungen zur ersten Auflage dieses Buches einbezogen. In den Kapiteln geben wir Anregungen für Seminarübungen, am Ende jeden Kapitels Vorschläge für Übungen, die auch im Selbststudium durchzuführen sind, sowie kommentierte Literaturempfehlungen zur Vertiefung des Themas. In einzelnen Kapiteln werfen wir auch einen Blick über Deutschland hinaus und stellen für ausgewählte Themen die Situation in Österreich und der Schweiz dar. Dies tun wir, um die Perspektive auf den Kinderschutz zu weiten und Vergleiche zwischen den Ländern im (Selbst-)Studium anzuregen. In → Kapitel 8 zitieren wir rechtliche Grundlagen aus Gesetzestexten. Zur Orientierung sind die unterschiedlichen Elemente in diesem Lehrbuch mit Symbolen gekennzeichnet.

Element

Symbol

Definition



Seminarübung



Infokasten



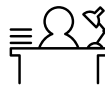
Rechtstext



Blick über Deutschland hinaus



Anregungen zum Selbststudium



Weiterführende Literatur



Wir hoffen, dass wir mit diesem Zuschnitt unseres überarbeiteten und nun in zweiter Auflage erscheinenden Lehrbuches Studierenden der Sozialen Arbeit und anderer Studiengänge ein Werk an die Hand geben, das sie dabei unterstützt, ihr Wissen und ihre Kompetenzen im Kinderschutz zu erweitern, zu vertiefen, und sie dazu ermutigt, im Kinderschutz tätig zu werden.

Teil I
Grundlagen

Kapitel 1

Kinderschutz – was ist das?

Überblick über das Kapitel

Das Kapitel dient dazu, sich über den Begriff des *Kinderschutzes* auszutauschen. Es regt dazu an, zwischen einem breiten und einem engen Verständnis von Kinderschutz zu unterscheiden. Zugleich dient es der Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eine Aufgabe des Kinderschutzes (im Sinne des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung) verstanden werden kann. Weiter kann es dazu herangezogen werden zu klären, was unter einem Kinderschutzsystem verstanden werden kann.

1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff

1.2 Verwendung des Begriffs Kinderschutz im Lehrbuch

1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz

1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System

1.5 Resümee

1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff

Der Begriff *Kinderschutz* scheint auf den ersten Blick eindeutig. Hierunter wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls verstanden. Bei genauerer Betrachtung jedoch kann der Begriff auch Unterschiedliches implizieren: Mit der Bezeichnung Kinderschutz wird darauf hingewiesen, dass Kinder des Schutzes bedürfen. Vor was sie geschützt werden sollen, ist damit jedoch noch nicht geklärt, und auch nicht die Art des Schutzes, der Kindern zuteilwerden soll. Auch könnte man annehmen, dass zwar Kinder, nicht aber Jugendliche als schutzwürdig angesehen wer-

den. Schließlich wird nicht von Kinder- und Jugendschutz gesprochen. Daher stellen wir an den Anfang unseres Buches die Frage: Was ist Kinderschutz überhaupt?

Schauen wir zunächst in die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (→ Kapitel 8). In Gesetzen werden unterschiedliche Elemente von Kinderschutz genannt. Der Begriff wird jedoch in keinem Gesetz definiert:

- nicht im Grundgesetz (GG), in dem die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend geregelt ist, einschließlich der Rechte und Pflichten von Eltern und des Staates für die Pflege und Erziehung von Kindern zu sorgen;
- nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem das Personensorgerecht und Voraussetzungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Fall einer Kindeswohlgefährdung geregelt sind;
- nicht im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), in dem Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verankert sind;
- nicht im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in dem Frühe Hilfen sowie die Weitergabe von Informationen im Kinderschutz konkretisiert wurden.

Auch in der Fachdebatte und in der Öffentlichkeit wird der Begriff ‚Kinderschutz‘ unterschiedlich verwendet. In diesen Verwendungen sind *enge* und *breite* Auslegungsweisen identifizierbar. *Enge* Auslegungsweisen verstehen unter Kinderschutz den Eingriff im Fall einer bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung. Hier geht es um eine Praxis der Ermittlung, Überprüfung und helfenden Intervention (vgl. Wolff/Flick/Ackermann/Biesel/Brandhorst/Heinitz/Patschke/Röhnsch 2013b, S. 127–162). Kinderschutz im engen Verständnis ist insofern ein „Spezialbegriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche“ (Schone/Struck 2018, S. 767). *Breite* Auslegungsweisen hingegen schließen auch präventive Elemente ein, etwa die Unterstützung von (werdenden) Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben mit dem Ziel der Verhinderung zukünftiger Kindeswohlgefährdungen (vgl. Kindler 2013b, S. 15 f.; Schutter 2020, S. 463). Kinderschutz im breiten Verständnis ist damit ein „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone/Struck 2018, S. 767).

Je nachdem, welcher Begriffsauffassung man folgt, treten unterschiedliche Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes in den Vordergrund. Kinderschutz ist insofern ein unscharfer und mit vielen Implikationen verbundener

Begriff. In der Fachdebatte wird er oftmals wie folgt verwendet (vgl. Schutter 2020, S. 463):

- Um darauf aufmerksam zu machen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozial- oder familienpolitische Aufgabe ist; dies stellt *eine breite und eher diffuse Verwendung des Begriffs dar*;
- um Leistungen zu beschreiben, die der primärpräventiven Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien dienen („Frühe Hilfen“); dies ist *eine im Fachdiskurs umstrittene Verwendung des Begriffs*;
- um Leistungen und Maßnahmen zu beschreiben, die der Abwendung oder Verhütung von unmittelbar bestehenden Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen dienen; dies stellt *eine enge Verwendung des Begriffs dar*.



Austausch über den Begriff Kinderschutz

Tauschen Sie sich miteinander über den Begriff *Kinderschutz* aus und beantworten Sie folgende Fragestellungen:

- Was verstehen Sie unter dem Begriff Kinderschutz?
- Was kann noch alles unter dem Begriff verstanden werden?
- Welche Begriffsverwendungen können unterschieden werden?

Diskutieren Sie anschließend, welche Vor- und Nachteile mit den unterschiedlichen Auffassungen von Kinderschutz verbunden sein können.

1.2 Verwendung des Begriffs Kinderschutz im Lehrbuch

Wie ist nun vor dem Hintergrund unterschiedlicher Begriffsverständnisse dieses Lehrbuch konzipiert? Wir haben entschieden, uns auf Kinderschutz im Sinne eines *engen Begriffsverständnisses* zu fokussieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls in den Mittelpunkt des Lehrbuchs zu stellen. Diesen Aspekt von Kinderschutz definieren wir folgendermaßen:



Kinderschutz

Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und

Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird, um auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen antworten zu können, insbesondere auf körperliche, psychische/emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder, auf Vernachlässigung und auf Spezialformen der psychischen/emotionalen Gewalt gegen Kinder.

Mit dieser Verwendung des Begriffs *Kinderschutz* im Lehrbuch stellen wir nicht in Abrede, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozial- oder familienpolitische Aufgabe ist und präventiver Anstrengungen bedarf. Wir sind jedoch der Auffassung, dass wir mit unserer engen Begriffsauslegung den Erfordernissen des Kinderschutzes in einem Lehrbuch für Studierende Sozialer Arbeit gerechter werden. Sie ermöglicht uns eine vertiefte Auseinandersetzung mit Grundlagen, Kompetenzen und Haltungen, derer es bedarf, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls wirksam schützen zu können. Mit unserer Verwendung des Begriffs *Kinderschutz* grenzen wir uns zudem vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII ab. Trotz der begrifflichen Ähnlichkeit zählt er nicht zu diesem engen Verständnis von Kinderschutz. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt mit seinen präventiven pädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern und Multiplikator(inn)en darauf ab, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen (oder möglichen Schädigungen) zu schützen. Die Inhalte reichen von den Themen Gewalt, Medien und Drogen über Jugendarbeitsschutz und Sekten bis zu Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik, um nur einige zu nennen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterscheidet sich also deutlich von dem, was im Rahmen des Lehrbuches abgehandelt wird: Während Kinderschutz im engen Sinn sich auf die Bearbeitung von Gefährdungshinweisen in konkreten Einzelfällen richtet, geht es beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz um die Wahrnehmung einer breiten Verantwortung zur Verhinderung von und Reaktion auf potenzielle Gefährdungen. Es gibt jedoch auch Überschneidungsbereiche. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz schließt beispielsweise Medienerziehung ein und hat die Aufgabe, über die Gefahren des Internets wie Formen des Cyber-Mobbings und des Cyber-Groomings aufzuklären. Diese sind ebenso aus der Perspektive eines eng gefassten Kinderschutzverständnisses von hoher Relevanz. Sie können bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, also in der Beratung von konkreten Einzelfällen, eine Rolle spielen.

1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz

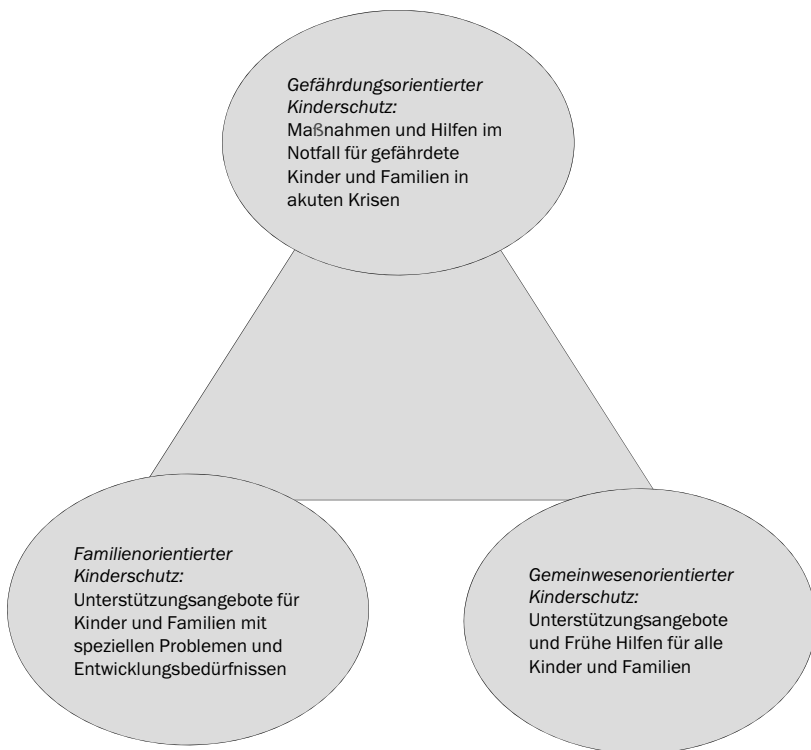
Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwendungsweisen des Begriffs *Kinderschutz* ist es nicht erstaunlich, dass in der Wissenschaft wie in der Praxis verschiedene Auffassungen und Vorstellungen darüber existieren, welche Konzeptionen bzw. Orientierungen ihm zugrunde liegen. In einem ersten Schritt wollen wir darum erörtern, welche Kinderschutzkonzeptionen vor allem in Deutschland eine Rolle spielen. In einem zweiten Schritt wollen wir darauf eingehen, welche Kinderschutzorientierungen im internationalen Raum aktuell diskutiert werden. Wir verwenden die Begriffe ‚Konzeptionen‘ und ‚Orientierungen‘ synonym und verstehen darunter Auffassungen und Vorstellungen über Kinderschutz, welche die Ausgestaltung der Praxis maßgeblich beeinflussen. Man unterscheidet in Deutschland im Wesentlichen drei konzeptionelle Ausrichtungen:

1. *Gemeinwesenorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht die Schaffung und/oder der Erhalt förderlicher Lebensbedingungen für alle Kinder und Eltern im Gemeinwesen (u. a. mittels der Bereitstellung von niederschweligen Unterstützungsangeboten und Frühen Hilfen für alle Kinder und Familien);
2. *Familienorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht die Unterstützung der Eltern bei der Versorgung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder (u. a. mittels einzelfallbezogener Unterstützungsangebote für Kinder und Familien mit speziellen Problemen und Entwicklungsbedürfnissen);
3. *Gefährdungsorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls (u. a. mittels einzelfallbezogener Maßnahmen und Hilfen im Notfall für gefährdete Minderjährige und Familien in akuten Krisen).

Kinderschutz, der qualitativ hochwertig und wirksam sein will, ist nach Wolff u. a. (2013a, S. 25 ff.) auf allen drei Polen angesiedelt und verfolgt eine tripolare Kinderschutzstrategie (→ Abbildung 1). Er ist einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfepraxis verpflichtet, welche „als Ganzes präventiver Kinderschutz“ (Schrappner 2012b, S. 69) ist. Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialer Dienstleistungsbereich der Sozialen Arbeit (Bock 2012, S. 439; Struck/Schröer 2018). Sie schützt gemäß Schrappner (2008, S. 65 ff.) als Ganzes gut und wirksam, wenn sie einerseits über flächendeckende Angebote der Bildung und Erziehung (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Eltern-

und Familienbildung) und der spezifischen Beratung, Entlastung und Unterstützung (Erziehungsberatung, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz) verfügt, andererseits auf ein breites Spektrum sowohl Früher als auch erzieherischer Hilfen im Einzelfall zurückgreifen kann (Einsatz von Familienhebammen, Elternkurse, Einzelfallbetreuung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Heimerziehung etc.). In besonderen familialen Belastungs- und Krisensituationen sollte sie überdies dazu in der Lage sein, zuverlässig, schnell und kompetent Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen abzuwenden (z. B. Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts, Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und der Polizei/Justiz). Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes sind in der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Organisationen und Einrichtungen zuständig. Diese werden sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft betrieben (→ Kapitel 9).

Abbildung 1: Tripolare Kinderschutzstrategie



Im internationalen Raum wird nicht von Kinderschutzkonzeptionen gesprochen, sondern von Kinderschutzorientierungen. Diese haben starke Ähnlichkeiten mit den oben genannten Konzeptionen, sind aber bei genauer Betrachtung nicht vollständig mit diesen gleichzusetzen (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011a, S. 255). Man unterscheidet kindfokussierte (im englischen Original: ‚Child-Focus‘), familienunterstützende („Family Service“) und gefährdungsorientierte („Child Protection“) Kinderschutzorientierungen:

- Im *kindfokussierten* Kinderschutz geht es darum, den individuellen Rechten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Kinder und Jugendliche sollen als Zukunftsträger der Gesellschaft möglichst früh gefördert und sofern notwendig umfassend vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die frühe Förderung und Stärkung des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen.
- Im *familienunterstützenden* Kinderschutz geht es darum, die Familie als Ganzes zu unterstützen. Eltern sollen bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstützt werden. Durch Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch weiterführende therapeutische Hilfen sollen Eltern von Handlungen und Unterlassungen, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, abgehalten und zu Änderungen im Interesse des Kindeswohls angeregt werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Förderung und Stärkung von Eltern als primäre Kinderschützer.
- Im *gefährdungsorientierten* Kinderschutz geht es darum, kindeswohlgefährdende Handlungen und Unterlassungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu sanktionieren und gegebenenfalls als Straftaten zu verfolgen. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden. Folgen von Kindeswohlgefährdungen sollen verringert werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Durchsetzung der Rechte von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung mit Hilfe von gerichtlichen Maßnahmen (wie z. B. Eingriffen in die Rechte von Eltern) und, sofern erforderlich, strafrechtlichen Mitteln (wie z. B. Geldstrafen, Auflagen, Verboten oder Freiheitsstrafen).

Die drei angeführten Kinderschutzorientierungen beeinflussen in unterschiedlicher Art und Weise die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes in Ländern wie den USA, England, Schweden, Finnland, Norwegen, Belgien oder den Niederlanden und führen zu der Ausprägung unterschiedlicher Kinderschutzsysteme (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011b). In → Tabelle 1 zeigen wir auf, in welcher Weise sich in diesen Systemen aufgrund

Tabelle 1: International diskutierte Kinderschutzorientierungen im Vergleich (in Anlehnung an Gilbert/Parton/Skivenes 2011a, S. 255; ins Deutsche übersetzt von uns)

Interventionsanlass	Kindfokussierter Kinderschutz	Familienunterstützender Kinderschutz	Gefährdungsorientierter Kinderschutz
Rolle des Staats	Die Sicherstellung der individuellen Bedürfnisse des Kindes in der Gegenwart und in der Zukunft; die Angewiesenenheit der Gesellschaft auf gesunde und in den Arbeitsmarkt dauerhaft integrierte Bürger(Innen)	Die Kernfamilie braucht Unterstützung.	Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen und misshandeln (Kindesmisshandlung)
Problemverständnis	<i>Paternalistisch/de-familialisierend:</i> Der Staat übernimmt die Rolle der Eltern; er strebt aber danach, das Kind zu re-familialisieren und in Pflegefamilien oder bei Verwandten (oft Großeltern) unterzubringen oder zur Adoption freizugeben. <i>Entwicklungspsychologisches Problemverständnis:</i> Die kindliche Entwicklung wird als wichtig erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Startbedingungen von Kindern sozial ungleich verteilt sind und ihre Chancen, einen Platz in der Gesellschaft zu finden, unterschiedlich sind.	<i>Eltern- bzw. Familienunterstützend:</i> Der Staat strebt danach, die familialen Beziehungen zu stärken.	<i>Sanktionierend:</i> Der Staat übernimmt die Funktion eines ‚Wachhundes‘, um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten. <i>Individuelles und moralistisches Problemverständnis:</i> Kindeswohlerfordernisse sind moralisch verwerflich und müssen mit Mitteln des Zivilrechts abgewendet und als Straftaten verfolgt werden.
Interventionsformen	Frühe Interventionen und Hilfen	Therapeutische und sozialpädagogische Hilfen	Eingriffe in die Rechte von Eltern/Strafuntersuchungen
Ziel der Intervention	Förderung des Wohlbefindens von Kindern durch soziale Investitionen und/oder gleichwertige Möglichkeiten	Prävention/Stärkung sozialer Bindungen	Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung/Reduktion von Folgen kindeswohlerfordernender Handlungen und/oder Unterlassungen
Beziehung zwischen Staat und Eltern	Substituierend bzw. ‚elternersetzend‘/partnerschaftlich	Partnerschaftlich	Adversarial bzw. als Konfliktparteien im Rahmen von Gerichtsverhandlungen gegenüberstehend
Gleichgewicht der Rechte	Rechte von Kindern/elterliche Verantwortung	Rechte von Eltern ein Leben mit ihren Kindern als Familien zu führen unterstützt von professionellen Sozialarbeitenden	Kinder- und Elternrechte mit rechtlichen Mitteln durchsetzen

unterschiedlicher Orientierungen Anlässe zur Intervention im Fall einer Kindeswohlgefährdung (Interventionsanlass) und die Rollen der dabei involvierten Staaten unterscheiden. Damit verbunden sind in den Systemen unterschiedliche Vorstellungen darüber, was Auslöser und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen sind (Problemverständnis) und wie auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen bestmöglich geantwortet werden kann (Interventionsmodus). Auch zeigen sich Unterschiede bei den Zielen von Interventionen (Ziel der Intervention) und im Hinblick darauf, wie Beziehungen zwischen dem Staat und den Eltern (Beziehung zwischen Staat und Eltern) ausgestaltet sind und in welchem Verhältnis Elternrechte und Kinderrechte (gemäss Tabelle 1) zueinanderstehen (Gleichgewicht der Rechte) (→ Tabelle 1).

Neben Kinderschutzkonzeptionen und -orientierungen wird in der Fachliteratur auch von Grundmodellen des Kinderschutzes gesprochen. Kindler (2010, S. 14) unterscheidet für Europa zwei unterschiedliche *Grundmodelle von Kinderschutzsystemen*: ein familienorientiertes und ein an Gefährdungsabwehr im engeren Sinne orientiertes Kinderschutzmodell. Im familienorientierten Kinderschutzmodell werden Kindern und ihren Eltern bereits im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen Hilfen angeboten. Im abwehrorientierten Kinderschutzmodell hingegen wird erst gehandelt, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Diesem Verdacht wird dann nachgegangen. Es werden Abklärungen durchgeführt, um erstens herauszufinden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zweitens zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu beenden. International gilt Deutschland bislang als ein Land mit familienorientierter Kinderschutzkonzeption (vgl. Wolff/Biesel/Heinitz 2011). In öffentlichen Diskussionen werden jedoch auch Forderungen nach Veränderungen geäußert. Dabei gibt es sowohl die Forderung nach stärkerer Ergänzung des familienorientierten Systems um gemeinwesenorientierte Angebote und leicht zugängliche Frühe Hilfen als auch die Forderung nach einem gefährdungsorientierten System, in dem Kindeswohlgefährdungen vorrangig erfasst, sanktioniert und therapiert werden. Die Kritik am gefährdungsorientierten System ist, dass Eltern darin bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder weniger Unterstützung erfahren als im familienorientierten System (vgl. Wolff 2014, S. 189). Expert(inn)en und Fachverbände aus dem Bereich Kinderschutz fordern einhellig die Beibehaltung und Weiterentwicklung des familienorientierten Systems (vgl. bke Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. et al. 2007; DGSF 2017; Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2008).

Es mag auf den ersten Blick vielleicht verwirrend sein, sich mit diesen unterschiedlichen Konzeptionen und Orientierungen des Kinderschutzes aus-

einanderzusetzen. Diese zeigen aber auf, dass unter Kinderschutz Verschiedenes verstanden werden kann und je nach Konzeption und Orientierung sich andere Grundmodelle bzw. Systeme des Kinderschutzes herausbilden. Im internationalen Kontext spielen andere Konzeptionen und Orientierungen eine Rolle als in Deutschland, einem Land, in dem eine familienorientierte Kinderschutzkonzeption vorherrschend ist und in der überwiegend einer tripolaren Kinderschutzstrategie gefolgt wird. Dennoch nehmen auch die im Ausland vorherrschenden Konzeptionen und Orientierungen für sich in Anspruch, einen Beitrag für den Schutz in ihrem Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu leisten. Insofern existiert im Kinderschutz nicht der ‚one best way‘, weshalb in Deutschland ein anderes staatlich reguliertes Kinderschutzsystem existiert als in den USA, England, Schweden, Finnland, Norwegen, Belgien oder den Niederlanden (Gilbert/Parton/Skivenes 2011b). Es ist daher notwendig, sich mit dem Begriff des Kinderschutzes differenziert auseinanderzusetzen und mindestens über zwei grundlegende Fragen zu reflektieren:

1. Was ist Kinderschutz?
2. Was soll Kinderschutz?

Darauf aufbauend kann geklärt werden, wie Kinderschutz als System staatlich reguliert und organisiert werden soll, um seine Ziele erreichen zu können.

1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System

Kinderschutz wird innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen. In diesem System ist Kinderschutz zuallererst Aufgabe der Eltern. Sie sind diejenigen, welche das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden (→ Kapitel 8). Von Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder fürsorglich begleiten, altersangemessen beaufsichtigen und vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Erst wenn Eltern diesen Erwartungen nicht entsprechen und auf Unterstützung des Staates angewiesen sind oder es erforderlich wird, ihre Rechte im Interesse des Wohls ihrer Kinder zu beschränken, ist die staatliche Gemeinschaft gefordert. Kinderschutz ist damit auch eine öffentliche Aufgabe. Sie wird in einem System realisiert, in dem die Jugendämter und die Familiengerichte eine besondere Rolle einnehmen (→ Kapitel 9 und 10). Sie haben die Aufgabe, Kinderschutz im engen Sinn professionell zu gestalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Antworten

auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen gefunden werden. Hierfür sind sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen im Kinderschutzsystem angewiesen.

Ein Kinderschutzsystem kann auf verschiedenen Ebenen lokalisiert werden:

- *Auf der Makroebene* ist der Staat für die sozialpolitische Bearbeitung von Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen und für die Verabschiedung, Realisierung und Überprüfung von Kinderschutzgesetzen und der mit ihnen verbundenen Zielstellungen verantwortlich. Er gibt über Gesetze die Normen und Werte sowie die übergreifenden Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes vor.
- *Auf der Mesoebene* werden Aufgaben des Kinderschutzes auf Institutionen und Organisationen wie das Jugendamt und das Familiengericht übertragen. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe von Schulen und von Strafverfolgungsbehörden unterstützt. Hierbei arbeiten verschiedene Professionen zusammen. Sie entwickeln in ihren jeweiligen institutionellen und organisationalen Kontexten auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Interventionsformen und Kooperationsbeziehungen zur professionellen Bearbeitung von Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen.
- *Auf der Mikroebene* sind es vor allem die Eltern, aber auch andere Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld, die den Schutz von Kindern gewährleisten.

Im Kinderschutz sind demnach verschiedene Akteure auf unterschiedlichen Ebenen für die Gewährleistung des Schutzes in ihrem Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher zuständig. Auf der Mesoebene sind es vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, die Gesundheitshilfe, das Bildungswesen und die Justiz. Sie sind aufeinander angewiesen, da sie Kinderschutz nicht alleine gewährleisten können. Die Akteure sind aber immer wieder mit der Herausforderung konfrontiert, dass ein Kinderschutzsystem nicht ‚einfach existiert‘, sondern entwickelt und gestaltet werden muss. Je nach Profession (z. B. Arzt/Ärztin, Jurist(in), Geistliche(r), Sozialarbeitende(r) etc.), Institution (Jugendamt, Schule etc.) und Organisation (Beratungszentrum, Heimeinrichtung etc.) herrschen zudem unterschiedliche Vorstellungen darüber vor, was Kinderschutz ist, woran eine Kindeswohlgefährdung erkannt und das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgemacht werden kann. Im Kinderschutzsystem müssen daher zum Teil divergierende Ziele miteinander in Einklang

gebracht werden. Zwar kann der Staat vorgeben, worauf Interventionen im Kinderschutz abzielen haben und worauf hin die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung vorrangig ausgerichtet sein soll. Wenn Kinderschutz aber insgesamt nicht als ein aufeinander verwiesenes und voneinander abhängiges System betrachtet wird und die in ihm enthaltenen Subsysteme nicht verlässlich zueinander gebracht werden, ist die Funktionsweise des Kinderschutzes eingeschränkt. Es bedarf deshalb eines besonderen Augenmerks auf die Pflege und die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Subsystemen sowie verbindlicher Strukturen, welche die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Subsystemen zu gestalten helfen.

In der Schweiz wird das Kinderschutzsystem zumeist als ein System bestehend aus vier Bereichen beschrieben (vgl. Rosch/Hauri 2018a, S. 438f.):



- *Freiwilliger Bereich:* In diesem Bereich stehen Eltern Angebote von Kinder- und Jugendhilfediensten, Sozialdiensten, anderen nichtbehördlichen Fachdiensten, der Mütter-/Väterberatung, der Erziehungsberatung, der kinderärztlichen Unterstützung, der kinder- und jugendpsychiatrischen Unterstützung, der Früherkennung und Frühintervention zur Verfügung. Diese können von den Eltern von sich aus in Anspruch genommen werden, sofern sie verfügbar sind;
- *öffentlich-rechtlicher Bereich:* In diesem Bereich haben die Kindergärten (Vorschulen) und Schulen die Aufgabe, mit Eltern im Interesse des Wohls ihrer Kinder zusammenzuarbeiten. Sie können darüber hinaus Förder- und Unterstützungsmaßnahmen anregen (Schulsozialarbeit, heil- und sonderpädagogische Unterstützung, Logopädie, schulpädagogischer Dienst etc.);
- *zivilrechtlicher Bereich:* In diesem Bereich sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) dafür zuständig, Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen (sog. Gefährdungsmeldungen) entgegenzunehmen und zu bearbeiten, weitere Abklärungen einzuleiten und sofern notwendig zivilrechtliche Kindeschutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern anzuordnen. Sie sind die einzigen Behörden in der Schweiz, die dazu befugt sind, Eingriffe in die Rechte von Eltern vorzunehmen, um Kinder oder Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen – vorausgesetzt: die Eltern schaffen nicht von sich aus Abhilfe an der Kindeswohlgefährdenden Situation oder sind dazu außerstande;
- *strafrechtlicher Bereich:* In diesem Bereich sind die Polizei und die Justiz dafür zuständig, Straftaten gegen Kinder zu verfolgen und auf diese Weise Kinder und Jugendliche zu schützen.

In der Schweiz gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob im Land ein familienorientierter oder doch nicht eher ein gefährdungsorientierter Kinderschutz vorherrschend ist. Jud und Gartenhauser (2015, S. 342) beschreiben die Schweiz als ein Land, in dem eine familienorientierte Kindesschutzorientierung existiere. Einerseits seien Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden dafür zuständig, zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Einvernehmen mit den Eltern oder gegen ihren Willen anzuordnen. Andererseits bieten Kinder- und Jugendhilfedienste, Sozialdienste sowie andere nichtbehördliche Fachdienste Angebote des Kindesschutzes an, die von Eltern auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können (siehe auch: Jud et al. 2013, S. 212). Schnurr (2017) hat dieser Lesart widersprochen. Er argumentiert: Unter den Institutionen und Diensten, die auf Kindeswohlgefährdungen antworten, sind nur die KESB flächendeckend institutionalisiert und mit einer klaren rechtlichen Basis ausgestattet – also diejenigen Institutionen, die darauf spezialisiert sind, nötigenfalls in Elternautonomie einzugreifen und zivilrechtliche Kindesschutzmaßnahmen anzuordnen. Demgegenüber sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die im Einvernehmen und ohne Anordnung wahrgenommen werden können, in den 26 Kantonen sehr unterschiedlich ausgebaut und verfügbar; zudem haben weniger als die Hälfte der Kantone in Bezug auf Zugänge zu diesen Angeboten Gesetze erlassen. Die auf bereits eingetretene Kindeswohlgefährdungen reagierenden Institutionen seien besser ausgebaut und einfacher anzusprechen als die auf Unterstützung von Familien spezialisierten Dienste. Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung werde in den Kantonen daher auch häufig mit Eingriffen in die Rechte von Eltern (sogenannte ‚zivilrechtliche Kindesschutzmaßnahmen‘) reagiert.

In Österreich ist eine familienunterstützende Kinderschutzorientierung vorherrschend. Vor allem mit dem Inkrafttreten des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) am 1. Mai 2013 wurde diese Ausrichtung gestärkt. In welche Richtung sich die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich zukünftig weiterentwickeln wird, bleibt jedoch abzuwarten. Denn seit dem 1. Januar 2020 hat nicht mehr der Bund für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe die Gesetzgebungskompetenz, sondern die Länder (siehe Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019). Durch diese Änderung wurden die Grundsatbestimmungen des B-JHG außer Kraft gesetzt (1. Teil), in denen z.B. das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 B-KJHG) und wesentliche Zielstellungen der Kinder- und Jugendhilfe verankert waren (vgl. § 2 B-KJHG). Der 2. Teil des B-KJHG indes hat

weiter Bestand. In diesem ist unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geregelt, wie z. B. Mitteilungspflichten, Amtshilfe, Abgabebefreiungen und die Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik geregelt (siehe § 37 ff. B-KJHG).

1.5 Resümee

Kinderschutz ist ein unscharfer Begriff, der breit oder eng ausgelegt werden kann. Häufig wird er in der Praxis diffus verwendet. Es ist deshalb notwendig zu klären, was unter Kinderschutz verstanden wird, worüber die Akteure jeweils sprechen und welchen Konzeptionen und Orientierungen sie folgen. Denn es macht in der Kommunikation mit Kolleg(inn)en und Adressat(inn)en einen Unterschied, ob man mit Kinderschutz den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefahren ihres Wohls assoziiert, oder aber weitergehende Verständnisse präferiert. Kinderschutz ist nicht gleich Kinderschutz. Unter dem Begriff kann vieles verstanden werden. Fachkräfte des Kinderschutzes sollten sich daher darüber verständigen, was für sie in ihrem jeweiligen Arbeitskontext Kinderschutz bedeutet und beinhaltet, welchen Zielen sie aus ihrer beruflichen Rolle heraus verpflichtet sind und welcher Konzeption sie folgen. Zudem brauchen sie Kenntnis darüber, in welcher Weise Kinderschutz als staatliches System reguliert ist und welche Akteure auf welchen Ebenen für die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdungen zuständig sind. Kinderschutz kann gemeinsam umgesetzt werden. Dafür ist es notwendig, Schnittstellen und Zuständigkeiten zu klären, sich über gemeinsame Ziele zu verständigen und verlässliche Kooperationsstrukturen aufzubauen und zu pflegen, und zwar nicht nur einmalig, sondern dauerhaft.

Anregungen zum Selbststudium

- Recherchieren Sie in der Fachliteratur drei unterschiedliche Definitionen von Kinderschutz und arbeiten Sie heraus, worin die Unterschiede bestehen:
 - Welche Aspekte werden jeweils angeführt und hervorgehoben, welche fehlen?
 - Welcher konzeptionellen Ausrichtung würden Sie die Definitionen zuordnen (gemeinwesenorientiert/familienorientiert/gefährdungsorientiert)?
- Womit erklären Sie sich, dass unter Kinderschutz nicht immer das Gleiche verstanden wird?



- Welche konzeptionelle Ausrichtung kommt Ihren Vorstellungen von Kinderschutz am nächsten? Worin sehen Sie die Möglichkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Konzepte?
- Finden Sie heraus, wer an Ihrem Wohnort zum System des Kinderschutzes gehört und welche Aufgaben und Ziele die verschiedenen Akteure haben.



Weiterführende Literatur

Bode, Ingo/Turba, Hannu (2014). Organisierte Kinderschutz in Deutschland. Struktur- und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden.

In diesem Buch wird aus soziologischer Perspektive auf der Grundlage einer empirischen Studie erläutert, wie das Kinderschutzsystem in Deutschland funktioniert, wovon es beeinflusst ist und in welche Richtung es sich augenblicklich entwickelt.

Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (2011) (Hg.). Child Protection Systems. International Trends and Orientations. New York.

In diesem Sammelwerk werden Kinderschutzrends und -politiken der Länder USA, Kanada, England, Schweden, Dänemark, Finnland, Belgien, den Niederlanden, Deutschland und Norwegen beschrieben und miteinander verglichen. Es wird erläutert, wie sich Kinderschutz in diesen zehn Ländern verändert hat und welche Kinderschutzorientierungen heutzutage wesentlich sind.

Kindler, Heinz (2013). Expertise. Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

In der Expertise wird der Frage nachgegangen, was sinnvolle Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland sein könnten. Im Rahmen dessen wird einleitend in Ziele und Bestandteile des Kinderschutzes in Deutschland eingeführt. Es wird dargelegt, was unter einem Kinderschutzsystem verstanden werden kann und welche Verständnisse von Kinderschutz in Deutschland existieren.

Kapitel 2

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als soziale Konstrukte

Überblick über das Kapitel

In diesem Kapitel wird in die Begriffe ‚Kindeswohl‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ eingeführt. Es wird aufgezeigt, wie diese Schlüsselbegriffe des Kinderschutzes in der Fachdebatte diskutiert werden. Wir möchten damit verdeutlichen, dass es sich bei den Begriffen ‚Kindeswohl‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ nicht um neutral zu beobachtende Tatsachen handelt, sondern um Deutungen und Wertungen. Wir geben Hinweise darauf, was unter dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen verstanden werden kann, und regen gleichzeitig dazu an, sich mit aktuell herrschenden Normen und Werten, aber auch mit eigenen persönlichen Einstellungen und fachlichen Perspektiven, welche bei der Auslegung der Begriffe ‚Kindeswohl‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ eine Rolle spielen, auseinanderzusetzen. Das Kapitel kann dazu genutzt werden, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als soziale Konstrukte kennen und verstehen zu lernen.

2.1 Zum Begriff des Kindeswohls

2.2 Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

2.3 Resümee

2.1 Zum Begriff des Kindeswohls

Der Begriff *Kindeswohl* verweist auf die Frage, was Kinder brauchen, um gesund und glücklich aufzuwachsen. Das Kindeswohl selbst ist jedoch nicht eindeutig zu bestimmen. Dettenborn (2010, S. 47 f.) unterscheidet vier Perspektiven auf den Begriff Kindeswohl:

1. Er klassifiziert ihn *aus juristischer Perspektive* als unbestimmten Rechtsbegriff, als eine Generalklausel, die vor Gericht je nach Fallkonstellation

ausgelegt, mit Inhalt gefüllt und zur Entscheidungsbegründung für den Eingriff in das Elternrecht herangezogen werden muss.

2. Er beschreibt ihn *aus kognitionspsychologischer Perspektive* als komplexitätsreduzierendes theoretisches Konstrukt, als eine Art Oberbegriff, mit dem der Versuch unternommen wird, verschiedene Faktoren, welche Einfluss auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen haben können, auf ein Minimum zu reduzieren, um die Entscheidungsfindung vor Gericht zu erleichtern.
3. Er identifiziert ihn *aus moralpsychologischer Perspektive* als Rechtfertigungsinstrument der Gesetzgebung und Rechtsanwendung, als einen Begriff, der dazu herangezogen wird, um Eingriffe des Staates im Interesse des Wohls von Kindern und Jugendlichen moralisch legitimieren und im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit nachvollziehen zu können.
4. Er problematisiert ihn *aus wissenschaftstheoretischer Perspektive* als „definitorische Katastrophe“ (ebd., S. 48); als einen Begriff, der wissenschaftlich nur unzureichend logisch hergeleitet und für den Einsatz in verschiedenen Kontexten herangezogen werden kann.

Darauf aufbauend kommt er zu dem Schluss, dass der Begriff des Kindeswohls kein „empirischer“ (ebd., S. 49) sei, „sondern ein hypothetisches Konstrukt, ein alltagstheoretischer Begriff“ (ebd.). Je nachdem, aus welcher Perspektive man versucht, den Begriff des Kindeswohls zu bestimmen, werden unterschiedliche Ebenen betrachtet, Aspekte hervorgehoben und Notwendigkeiten diskutiert. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs des Kindeswohls kann daher nicht vorgenommen werden.

In der Sozialen Arbeit werden verschiedene Definitionen und Modelle diskutiert. Am bekanntesten ist der Definitionsvorschlag von Maywald (2010, S. 57): „Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ Damit nennt er zwei wesentliche Bezugspunkte zur Bestimmung des Kindeswohls: die *Rechte* und die *Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen*.

2.1.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (weiterführend: Kerber-

Ganse 2009; Liebel 2007; Liebel 2013). Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zumindest gilt dies für Deutschland, wo die Volljährigkeit per Gesetz nicht bereits früher eintritt (vgl. Art. 1 KRK). Mit ihr sollen die Förderung, die Versorgung, der Schutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds (vgl. Art. 2 Abs. 1 UN-KRK) – *Grundprinzip des Rechts auf Gleichbehandlung*. Insbesondere soll bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes (im englischen Original: „best interest of the child“; siehe Erläuterungen im Kasten unten) vorrangig berücksichtigt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 KRK) – *Grundprinzip des Kindeswohlvorrangs*. Auch soll mit der UN-Kinderrechtskonvention das Recht von Kindern auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 KRK) – *Grundprinzip des Rechts auf Leben und auf persönliche Entwicklung* – und auf Anhörung und Partizipation (Art. 12 KRK) – *Grundprinzip Achtung vor Meinung und dem Willen des Kindes* – sichergestellt werden. Diese vier Grundprinzipien prägen die in der UN-Kinderrechtskonvention vielfältig enthaltenen Einzelrechte, welche in drei Rechtsgruppen unterteilt werden können:

- *Förderungs- und Versorgungsrechte*, wie z. B. das Recht auf Staatszugehörigkeit und auf Identität; das Recht auf Erziehung und Förderung des Kindes durch seine Eltern und auf Kontakt zu seinen Eltern bei Trennung; das Recht auf Gesundheitsvorsorge; das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit, auf angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Kleidung und Wohnung sowie dem Zugang zu Bildung (vgl. Art. 7–9, 24–29 KRK).
- *Schutzrechte*, wie z. B. das Recht auf Schutz der Privatsphäre; das Recht auf Schutz vor Misshandlung, sexueller Gewalt und Vernachlässigung; das Recht auf Schutz von Minderheiten; das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; das Recht auf Schutz vor Suchtstoffen; das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung bzw. Prostitution; das Recht auf Schutz vor Entführung und Kinderhandel; das Recht auf Schutz vor sonstiger Ausbeutung; das Recht auf Schutz vor Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten und vor Einziehung als Kindersoldaten (vgl. Art. 16, 19–22, 30, 32–38 KRK).